

**Bebauungsplan
„Gewerbebetrieb MONARI Arts“, Gartenstraße
der Stadt Schlieben/Berga**



Stadt Schlieben
Landkreis Elbe - Elster
Region Lausitz - Spreewald
Land Brandenburg

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG</u>	4
1.1	KURZDARSTELLUNG DER ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	4
1.2	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN, FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	4
1.2.1	GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	4
1.2.2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
1.3	UNTERSUCHUNGSUMFANG DER UMWELTBELANGE	7
1.4	METHODIK	8
2	<u>UMWELTPRÜFUNG</u>	8
2.1	BESTANDSAUFNAHME	9
2.1.1	MENSCH	9
2.1.1.1	Verkehrslärm.....	9
2.1.1.2	Gewerbelärm.....	9
2.1.2	NATURSCHUTZRELEVANTE SCHUTZAUSWEISUNGEN	9
2.1.3	BIOTOPSTRUKTUREN	10
2.1.4	PFLANZEN.....	10
2.1.5	TIERE	11
2.1.5.1	Brutvögel.....	11
2.1.5.2	Reptilien	12
2.1.5.3	Waldameisen.....	12
2.1.5.4	Flora.....	12
2.1.6	GEOLOGIE UND BODEN.....	12
2.1.6.1	Geologie	12
2.1.6.2	Boden	12
2.1.7	WASSER.....	12
2.1.7.1	Oberflächengewässer.....	13
2.1.7.2	Grundwasser	13
2.1.8	LUFT UND KLIMA	13
2.1.9	LANDSCHAFTSBILD	13
2.1.10	KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	13
2.1.11	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES	14
2.2	WIRKPROGNOSE AUF DIE UMWELTBELANGE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
2.2.1	SCHUTZGUT MENSCH	14
2.2.2	SCHUTZGUT NATURSCHUTZRELEVANTE SCHUTZAUSWEISUNGEN	15
2.2.3	SCHUTZGUT BIOTOPSTRUKTUREN	15
2.2.4	SCHUTZGUT PFLANZEN	16
2.2.5	SCHUTZGUT TIERE.....	16
2.2.5.1	Brutvögel.....	16
2.2.5.2	Reptilien	16
2.2.5.3	Waldameisen.....	16
2.2.6	SCHUTZGUT BODEN	16
2.2.7	SCHUTZGUT WASSER.....	17
2.2.8	SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA	18

2.2.9	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	19
2.2.10	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	19
2.2.11	SCHÜTZENSWERTE WECHSELWIRKUNGEN	19
2.3	WIRKPROGNOSE AUF DIE UMWELTBELANGE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	19
2.4	ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG	19
2.5	GEPLANTE MAßNAHMEN	20
2.5.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	20
2.5.1.1	Maßnahmen zum Artenschutz.....	20
2.5.1.2	Maßnahmen zum Waldersatz	20
2.5.1.3	Maßnahmen zum Bodenausgleich.....	21
2.6	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	22
2.7	UMWELTÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	24
3	<u>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>24</u>
4	<u>QUELLENVERZEICHNIS</u>	<u>25</u>

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	vorhandene Schutzgebiete	9
Tabelle 2:	Biototypen im Plangebiet	10
Tabelle 3:	potentielle Brutvogelarten	101
Tabelle 4:	vorhandene Bodenversiegelung im Plangebiet.....	122
Tabelle 5:	mögliche Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung	144
Tabelle 6:	Biotopbewertung.....	155
Tabelle 7:	zulässige Bodenbeanspruchung	177
Tabelle 8:	Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich	233

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

- Abbildung 1: Plangebiets-Darstellung im FNP
- Abbildung 2: Lage der Schutzgebiete
- Abbildung 3: Maßnahmenfläche für Waldersatz
- Abbildung 4: Maßnahmenfläche für Bodenkompensation

ANLAGEN

- Anlage 1: Biotopkarte
- Anlage 2: Artenschutzfachbeitrag (T. Wiesner 05/2021)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Der Umweltbericht wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgearbeitet.

Die Umweltprüfung ist ein integratives Trägerverfahren, in dem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht zeigt auf, wie die Umweltbelange im Rahmen dieser Planung gesehen und aus ökologischer Sicht als abwägungserheblich gewichtet werden.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in der Stadt Schlieben. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schlieben-Berga an der Gartenstraße, welche die nördliche Grenze der Planfläche ausmacht und wird an den anderen Abgrenzungen dreiseitig direkt von anliegenden Gewerbeansiedlungen begrenzt.

Innerhalb des Bebauungsplans werden folgende Flächen festgesetzt:

Gewerbegebiet (GRZ 0,8): 6.420 m²

Gesamtfläche **6.420 m²**

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, für den Bebauungsplan relevanten Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung

1.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbebetrieb MONARI Arts“ an der Gartenstraße in Schlieben/Berga sind für den vorliegenden Umweltbericht wesentlich:

Baurecht und Naturschutzrecht

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach §§ 13 - 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Sie besagt, dass die Verursachenden des Eingriffes (§ 15 (1) BNatSchG) verpflichtet sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu begründen und durch schutzgutbezogene Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes auszugleichen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind auf Grundlage der „Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg“ (HVE) und i. V. m. §§ 6 und 7 Brandenburgisches Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) zu empfehlen bzw. durchzuführen. Ob sich durch die Planaufstellung ein Ausgleichsbedarf ergibt, wird sich mit Durchführung der Umweltprüfung zeigen.

Arten- und Biotopschutz

Um den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume der lokalen Populationen streng geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und FFH-Richtlinie 2006/105/EG Anhang IV und V sowie alle europäischer Vogelarten gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu verschlechtern oder essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu beschädigen, erfolgt die Durchführung einer Artenschutzprüfung nach §§ 44 Abs. 1 und 5 sowie 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zudem gilt es gemäß § 18 Brandenburgisches Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmte Biotope zu schützen.

Demnach sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope führen können, unzulässig.

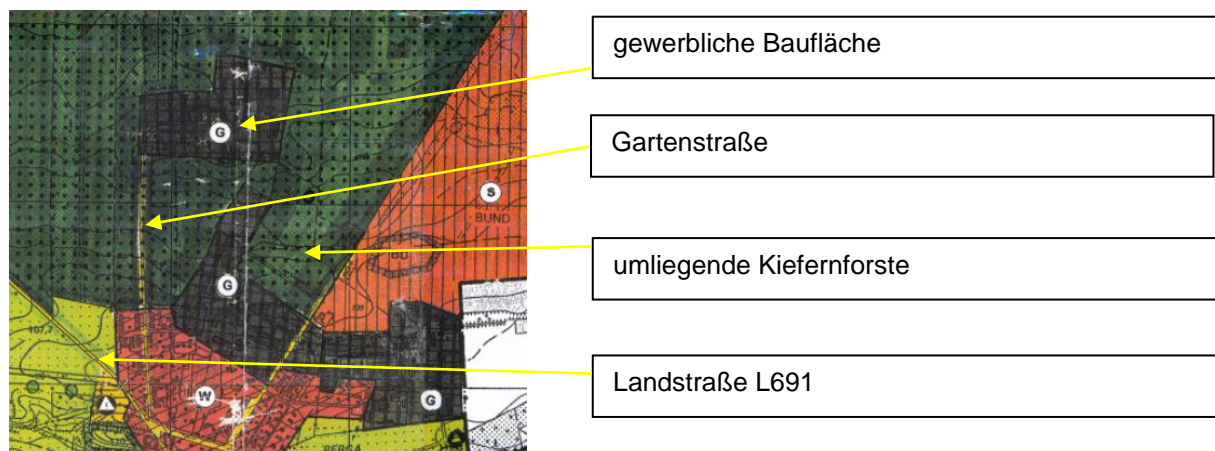
Boden, Wasser und Luft

Die Vorhabenträger sind dazu angehalten im Sinne des Vorsorgeprinzips schonend mit natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen sowie ist mit Grund und Boden sparsam und achtsam umzugehen (§ 1a, Abs. 2 Baugesetzbuch, BauGB; § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG). Des Weiteren sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, und die natürlichen, nachhaltigen Funktionen des Bodens, beispielsweise als Lebensgrundlage und Bestandteil des Naturhaushalts, besonders zu schützen und zu erhalten. Zum Schutz des Bodens sind Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Der Umgang mit Altlasten und Altlastenverdachtsflächen, Sanierungsanforderungen sind gemäß dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) einzuhalten. Gewässer sind nach § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu nachhaltig zu bewirtschaften und zu schützen. Des Weiteren regelt das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) die landesspezifischen Belange der Bewirtschaftung, der Nutzung und den Schutz der Gewässer sowie die Unterhaltung, den Ausbau und den Schutz vor Hochwassergefahren. Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Luftverunreinigungen, Geräusche, u. ä. zu schützen und das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Außerdem sind nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete, wie z. B. Wohnen, soweit wie möglich vermieden werden. Die 39. Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (BImSchV) von 2010 bildet zudem die gesetzliche Grundlage für die Überwachung und Bewertung der Luftqualität in Brandenburg, hier sind für relevante Luftschadstoffe Grenz- und Zielwerte festgelegt.

1.2.2 Übergeordnete Planungen

Seit 2000 verfügt die Stadt Schlieben mit den zugehörigen Gemeinden und Ortsteilen über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Flächennutzungsplan enthält als vorbereitender Bauleitplan ein Bodennutzungskonzept für das gesamte Gemeindegebiet Schlieben, welches der Umsetzung durch Bebauungspläne bzw. durch Satzungen bedarf. Der FNP ist fundamentaler Leitfaden für die Entwicklung des Bebauungsplans der Vorhabenfläche. Die aktuellste Fassung stellt das Plangebiet „Gewerbebetrieb MONARI Arts“ als gewerbliche Baufläche (Abbildung 1) dar.

Abbildung 1: Plangebiets-Darstellung im FNP



Neben dem FNP der Stadt dienen außerdem folgende Pläne und Programme als übergeordnete Planungsinstrumente:

I. Landesentwicklungsprogramm Brandenburg (LEPro 2007)

Das LEPro 2007 enthält raumordnerische Grundsätze zu einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung und zur Entwicklung der Kulturlandschaft. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm stellt das Plangebiet als Siedlungs- und Verkehrsfläche dar.

Für das Vorhaben wesentliche Festlegungen der Raumordnung:

Nach § 2 Wirtschaftliche Entwicklung:

- In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

Nach § 4 Kulturlandschaft:

- Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden.

Nach § 5 Siedlungsentwicklung:

- Die Siedlungsentwicklung soll auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessen Rechnung getragen werden.
- Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben.
- Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden.

Sowie nach § 6 Freiraumentwicklung:

- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden.

II. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist 2019 in Kraft getreten. Er konkretisiert überörtlich zusammenfassend die Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) und definiert den raumordnerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

Relevante Raumordnungsgrundsätze für den vorliegenden B-Plan sind:

- G 2.2: Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.
- G 5.1: Innenentwicklung und Funktionsteilung
- G 8.1: Klimaschutz und Erneuerbare Energien („Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen entsprechende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklungen angestrebt sowie klimaneutrale Energieversorgungsmöglichkeiten angestrebt werden.“)

III. Landschaftsprogramm Brandenburg (2000) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Das Landschaftsprogramm (2000) dokumentiert die landesweiten Ziele des Naturschutzes. Es enthält Leitlinien, Entwicklungs- sowie schutzgutbezogene Zielkonzepte und Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs. Folgende Zielkonzepte im Bereich des Planbereichs „Gewerbebetrieb MONARI Arts“ sind von regionalem Interesse:

- Allgemeine Entwicklungsziele sind:
 - Ergänzungsräume für einen Feuchtbiotopverbund entwickeln
 - Erhalt und Entwicklung standortgerechter möglichst naturnaher Wälder
- Schutzgutbezogene Ziele „Arten und Lebensgemeinschaften“:
 - Erhalt großer zusammenhängender gering durch Verkehrswege zerschnittene Waldbereiche
- Schutzgutbezogene Ziele „Klima/Luft“:
 - Waldfläche mit einer mittleren Inversionshäufigkeit von < 160 Tage pro Jahr
- Schutzgutbezogene Ziele „Landschaftsbild“:
 - Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters, bewaldet
 - Entwicklungsschwerpunkte:
 - ~ Mischung von Acker- und Grünland ist zu sichern

- ~ Niederungsgebiete sowie Fließgewässer sind in ihrer Charakteristik (Umgebung, Ausprägung, usw.) zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln
- ~ Raum ist von Siedlung, Gewerbe und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen vordringlich freizuhalten
- ~ starke räumliche Strukturierung und gebietstypische Strukturelemente sind zu sichern
- Schutzgutbezogene Ziele „Boden“: Nachhaltige Sicherung der Bodenpotenziale, überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzt: Bodenschonende Bewirtschaftung, überwiegend sorptionsschwacher durchlässiger Boden
- Schutzgutbezogene Ziele „Erholung“:
 - Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit

IV. Landschaftsrahmenplan (LRP) (1997) und Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster (LKEE) (2010)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (erstellt 1997) beinhaltet eine Analyse des Naturhaushaltes des Elbe-Elster Landkreises, mit deren Hilfe Entwicklungsziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für entsprechende Planungen.

Der Landschaftsrahmenplan wird etappenweise fortgeschrieben, um so die (gesetzliche) Aktualität gewährleisten zu können. Der Fachbeitrag zur Biotopverbundplanung des LRP wurde 2010 erstellt und dient – neben der nachhaltigen Sicherung naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume – der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Dabei stehen die Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum im Vordergrund.

Die Biotopverbundplanung bemerkt für die Flächen rund um den Planungsbereich:

- Erhalt der Unzerschnittenheit:
 - Unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km² mit Bedeutung für den Biotopverbund, weitgehender Erhalt der Unzerschnittenheit
 - Störungsarme Räume des Landschaftsprogramms Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund – Erhalt der Unzerschnittenheit
- Maßnahmen außerhalb von Bestandsflächen:
 - Wälder und Gehölze, ökologischer Waldumbau und weitgehender Erhalt der Unzerschnittenheit

V. Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO EE)

In § 2 der „Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken“ werden Bäume und Hecken im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Zweck dieser Verordnung ist es nach § 1 Abs. 4, den Bestand an Bäumen und Hecken im Landkreis zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Wohlfahrtswirkung, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

1.3 Untersuchungsumfang der Umweltbelange

Die Festlegung der jeweiligen Untersuchungsräume der einzelnen Schutzgüter richtet sich nach den möglichen Umweltauswirkungen. Hauptkriterien für die räumliche Abgrenzung sind die Reichweiten der baubedingten Wirkfaktoren der aufgestellten Planung sowie die an das Planungsgebiet „Gewerbebetrieb MONARI Arts“ der Stadt Schlieben angrenzenden Nutzungsvorkommnisse, örtlichen Gegebenheiten und naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete.

Als Basis der Umweltprüfung, geregelt durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, sind folgende zu Umweltbelange zu berücksichtigen:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten,
- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind die Behörden aufgefordert, sich zu dem für die Umweltprüfung erforderlichen Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad zu äußern. Die eingegangenen Hinweise werden im Umweltbericht bedacht.

1.4 Methodik

Die Anfertigung des vorliegenden Umweltberichts erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Demnach ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichts sind in einer Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt und danach anzuwenden.

Laut § 2 Abs. 4 BauGB legt zudem die Gemeinde die Reichweite und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung fest. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und generell anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise erwartet werden kann. Als wesentliche Datengrundlage werden u. a. die aktuellen landes-, regional- und landschaftsplanerischen Fachbeiträge, amtliche Kartierungen sowie einschlägige Fachliteratur ausgewertet.

Für die detaillierte Bestandsaufnahme der Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume wird ein Artenschutzfachbeitrag (DIPL.-ING. THOMAS WIESNER, Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)) erarbeitet, dessen wesentliche Ergebnisse in der Umweltprüfung übernommen werden.

Mit der Wirkprognose wird die jeweilige Betroffenheit der Schutzgüter beschrieben und bewertet. Dabei wird, soweit geeignet, nach bau-, anlagen- und nutzungs-(betriebs-)bedingten Beeinträchtigungen unterschieden. Die Unterscheidung gründet sich auf eine projektspezifische Vorabschätzung der möglichen Wirkfaktoren. Die Bewertung von prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Planvorhabens auf wesentliche Umweltbelange erfolgt in verbal-argumentativer Weise.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf Grundlage der Eingriffsregelung berücksichtigt und geregelt u. a. in § 1a Abs. 3 BauGB und im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Abschließend werden Planungsaspekte und Maßnahmen beschrieben, die der Vermeidung / Minderung und der Kompensation von Umweltauswirkungen und Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

2 Umweltprüfung

Die Plangebietsfläche liegt in einem Gewerbebetriebsgebiet im ländlichen, naturnahen Außenbereich im Norden der Stadt Schlieben und dem Ortsteil Schlieben-Berga im Süden von Brandenburg. Das Plangebiet befindet sich in einem genutzten Gewerbegebiet, welches wiederum von allen Seiten durch großflächige Waldareale umsäumt wird. Für die Durchführung der Bebauungsplaninhalte sind nun die Eingriffe in den Naturhaushalt zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das heißt, die Umweltprüfung wird zeigen, wie umweltverträglich das Vorhaben für Umwelt und Natur ist, bzw. in welchem Maße sich Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter zeigen und welche Ausgleichsmaßnahmen daraus resultieren.

2.1 Bestandsaufnahme

Die Umweltbelange (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i), und § 1a BauGB Abs. 2 und 3), die als Gegenstand der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, werden in den folgenden Kapiteln näher betrachtet.

2.1.1 Mensch

2.1.1.1 Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt an einer öffentlichen, gering befahrenen Straße, welche in Höhe der Plangebietsfläche endet. Der Straßenverkehr der Gartenstraße ist hauptsächlich durch Anlieger sowie Gewerbetreibende und Gewerbekunden bestimmt.

2.1.1.2 Gewerbelärm




Das faktische neuauszuweisende Gewerbegebiet ist ca. 0,64 ha groß. Das Gewerbegebiet befindet sich in südlicher Richtung im Abstand von mindestens 1 bis 3 km zu schutzbedürftigen Wohnnutzungen des Siedlungsbereichs Schlieben-Berga. Für die Beurteilung von Gewerbelärm für die angrenzende schutzbedürftige Wohnnutzung greift die DIN 18005-1 (Schallschutz für allgemeine Wohngebiete). Die Orientierungswerte betragen 50 dB(A) für die Tageszeit gemäß DIN 18005-1 Tabelle 2. Dieser Richtwert kann bei einem Abstand von ca. 1 bis 3 km zwischen Gewerbegebiet und dem allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden. Generell ist festzustellen, dass sich das Gewerbegebiet, inklusive des Plangebiets, in einem Waldbereich befindet, welcher Lärm und Geräusche an die Umgebung abzdämpfen im Stande ist.

2.1.2 Naturschutzrelevante Schutzausweisungen

Das Planungsgebiet ist nicht von naturschutzrelevanten Ausweisungen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), der Landschaftspflege, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) betroffen. Schützenswerte Lebensraumtypen wären in der Region rund um den Plangebiets-Standort naturnahe ursprüngliche Kiefern-Traubeneichenwälder. Diese Restwälder kommen in einigen FFH-Gebieten im Landkreis Elbe-Elster noch vor.

In einiger Entfernung zur Planfläche befinden sich folgende schutzwürdige Gebiete (Tabelle 1 und Abbildung 2):

Tabelle 1: vorhandene Schutzgebiete

Schutzgebiets-status	Bezeichnung	Entfernung von Vorhabengebiet	Darstellung in Abbildung 2
LSG*	„Hügelgebiet um den Langen Berg“	ca. 2.300 m südlich	
FFH-Gebiet	„Kremitz und Fichtenwaldgebiet“	ca. 2.000 m südwestlich	
NSG**	„Frankenhainer Luch“	ca. 3.600 m südöstlich	

* Landschaftsschutzgebiet
 ** Naturschutzgebiet

Abbildung 2: Lage der Schutzgebiete



Ohne Maßstab (Quelle: <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>)

2.1.3 Biotopstrukturen

Biotopstrukturen gehören ebenfalls zur naturschutzrechtlichen Flächensicherung und sind je nach Ausprägung der Biotoptypen unterschiedlich schutzwürdig eingestuft. Das Bebauungsplangebiet ist verhältnismäßig arm an Biotopstrukturen (Tabelle 2). Auf der Vorhabenfläche sind allerdings innerhalb des dort vorhandenen Nadelgehölzbestandes erhaltenswerte Biotopstrukturen zu vermuten. Nach den Darstellungen der BIOTOPVERBUNDPLANUNG (2010) DES LANDKREISES ELBE-ELSTER, ist das Plangebiet als Wald- und Gehölzbereich kartiert. Repräsentativ ist diese Kartierung allerdings nicht, da das Plangebiet in einem existierenden Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll, welches als Siedlungs- und Verkehrsfläche geltend wäre. An sich ist die Planfläche von keiner nationalen / länderübergreifenden, überregionalen oder regionalen Bedeutung für die Biotopverbundplanung des LKEE. Sie befindet sich zudem außerhalb von Bestands- und Entwicklungsflächen und deren Maßnahmen. Dennoch ist das umgebende großräumige Waldareal im Umkreis von Schlieben-Berga, inklusive der Planfläche, von sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund LKEE und ist durch das LANDSCHAFTSPROGRAMM BRANDENBURG 2000 als störungsarmer Raum für den Erhalt der Unzerschnittenheit ausgewiesen.

Tabelle 2: Biotoptypen im Plangebiet

Code-Nr.	Biotoptyp	Fläche in m ²
12310	Dienstleistungsfläche	395
12642	Parkplatz teilbefestigt	697
12643	Parkplatz befestigt	243
08261	Kahlfläche Rodung	4.835
08210	Kiefernwald	250
Summe		6.420

2.1.4 Pflanzen

Ohne den Einfluss des Menschen würde sich auf der Planfläche sowie in der Umgebung eine potenzielle Wald- und Pflanzengesellschaft aus Kiefern und Traubeneichenwäldern einstellen, da Kiefern- und Traubeneichenbestände klimatisch trockenwarme und bodensaure Standortbedingungen benötigen.

Momentan befindet sich innerhalb des Plangebiets eine Waldfläche aus Kieferngewächsen i. S. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Die nährstoffarmen Sandböden begünstigen hier u. a. das Wachstum der vorwiegend forstwirtschaftlich genutzten monotonen Kiefernforste. Die Krautschicht in diesem Waldareal ist typischerweise eher artenarm. Charakteristisch sind u. a. verschiedene Habichtskräuter. Mit dem Bebauungsplan werden in Zukunft ca. 250 m² Waldflächen aus der Waldeigenschaft herausgenommen. Die zuständige Behörde hat einer Waldumwandlung zugestimmt.

2.1.5 Tiere

Aussagen zur Bestandssituation werden in der artenschutzfachlichen Bestandsaufnahme (Wiesner 05/2021) zur vorliegenden Planung vorgenommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt hinsichtlich Verbote auf die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie auf alle europäischen Vogelarten. Es erfolgte eine Bestandsaufnahme und artenschutzrechtliche Prüfung zu Brutvögeln, Reptilien (Zauneidechsen) und Waldameisen an sonnigen Vor- und Nachmittagen des 31.03.2021, 19.04.2021 und 11.05.2021.

2.1.5.1 Brutvögel

Im Plangebiet wurde keine Brutvogelarten nachgewiesen. In der Umgebung ist potentiell von folgenden Brutvogelarten auszugehen (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: potentielle Brutvogelarten

Art		RL BB	Schutzstatus
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	s, l
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	s
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	b
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	b
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	b
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	b
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenichurus phoenichurus</i>	-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b

Abkürzungen:

Gefährdung: RL BB - Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)

Gefährdungskategorien: 2 - stark gefährdet

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,

s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,

l - Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Quelle: Artenschutzfachbeitrag 05/2021

2.1.5.2 Reptilien

Bei den drei im Frühjahr 2021 durchgeführten Begehungen der Vorhabenfläche wurden keine Reptilien, resp. Zauneidechsen festgestellt.

2.1.5.3 Waldameisen

Im Frühjahr 2021 wurden zehn Nesthügel der nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Roten Waldameise (*Formica rufa*) festgestellt. Die im Baubereich vorhandenen Ameisennester sind vor Baubeginn, möglichst während der Sonnungsphase im Frühjahr, durch eine Fachfirma an einen geeigneten neuen Standort im näheren Umfeld umzusetzen (ASB V2).

2.1.5.4 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder streng bzw. besonders geschützte Arten nach der Bundesartenschutzverordnung wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

2.1.6 Geologie und Boden

2.1.6.1 Geologie

Das Plangebiet ist im Naturraum des „Lausitzer Grenzwalls“ verortet, der sich von Südost nach Nordwest durch die Niederlausitz zieht. Vornehmlich wurden im Bereich der Planfläche saaleiszeitlicher Blockmoränen zur Ablagerung gebracht. Deren Aufbau resultiert aus den Gletscherschmelzwassersedimenten der Vorschüttphase und auch aus Sandersand-Ausschüttungen mit Korngrößen von kiesig bis sandig.

2.1.6.2 Boden

Die Böden im Waldgebiet rund um Schlieben-Berga und die Planfläche selbst sind im Oberboden dominiert von schwach lehmigem Sand. Laut LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Stand 2021) stehen im Bereich des Plangebiets hauptsächlich Bodengesellschaften mit Braunerden aus Sand an. Genauer wären das vorwiegend charakteristische lessivierte, podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden. Eine geringe bis seltene Verbreitung haben u. a. vergleyte Braunerden aus Lehmsand. Die sauren Braunerden sind typische Verwitterungsböden, welche am Plangebietsstandort nur eine geringe Wasserhaltefähigkeit besitzen. Durch die intensive Forstwirtschaft und einhergehender Bodenverdichtung sowie warme Klimate mit hoher Verdunstung führt dies zudem zu einer geringeren Grundwasserneubildungsrate.

Der Boden im Plangebiet ist größtenteils unversiegelt und ungenutzt. Durch die am Standort des Plangebietes hauptsächlich anthropogen beeinflusste Bodenentwicklung wird der Boden hier laut Kartenmaterial des LANDSCHAFTSPROGRAMMS BRANDENBURG 2000 nicht als schutzwürdig klassifiziert. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Tabelle 4 zeigt die im Plangebiet gegenwärtige Bodenversiegelung.

Tabelle 4: vorhandene Bodenversiegelung im Plangebiet

Standort	Teilfläche in m ²	Überbaute Fläche in m ²	Beschreibung der Fläche
Dienstleistungsfläche	395	395	überprägt
Parkplatz Asphalt	243	243	befestigt
Parkplatz Schotter	697	697	teilbefestigt
Summe		1.335	

2.1.7 Wasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrologischen Großraumeinheit „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ und im Raum „Niederungen im nord- und mitteldeutschen Lockergesteinsgebiet“ (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU, 2021). Laut Definition besitzen diese Lockergesteinsgebiete gute Eigenschaften, Sickerwasser in tiefere Bodenhorizonte zu transportieren, sie fungieren also als Grundwasserleiter.

2.1.7.1 Oberflächengewässer

Im und um das Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

2.1.7.2 Grundwasser

Laut Kartenmaterial der AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER in Brandenburg (APW) befinden sich keine Wasserschutzgebiete auf oder an der Vorhabenfläche. Der Planungsstandort gehört zum Großraum des Einzugs- bzw. Flussgebiets der Spree und Elster. Aufgrund der anthropogenen Nutzung sowie der generellen Oberflächenversiegelung und Bodeneigenschaften besitzen die Böden des Plangelandes nur eine eingeschränkte Funktionalität als Grundwasserleiter. Der Grundwasserstand liegt laut HYDROLOGISCHER KARTE des Landesamts für Umwelt Brandenburg bei ca. 88,3 m ü. NHN. Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich derzeit teils unversiegelte Böden, welche die Abführung bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.

2.1.8 Luft und Klima

Deutschland befindet sich in der warm-gemäßigten Klimazone, Brandenburgs Südosten ist klimatisch vom mitteleuropäischen Binnenklima beeinflusst und charakteristisch eher trocken und warm. Die Niederschlagsmenge beläuft sich im Jahresmittel hier auf 550-600 mm, was als eher niederschlagsarm einzustufen ist. Bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich die durchschnittliche Jahrestemperatur im Flächenmittel in der Region Brandenburg-Berlin auf Grund des Klimawandels um fast ein Grad auf 9,3 °C erhöht. Die Windgeschwindigkeit im Bereich des Plangebiets liegt im Jahr bei durchschnittlich 2,2 bis 3,4 m/s 10 m über dem Grund.

Die allgemeine lufthygienische Situation im Gewerbegebiet Schlieben-Berga, inklusive des Plangebiets, wird vorrangig durch die Luftemission der mittelständigen Kleingewerbetreibenden vor Ort bestimmt. Das Verkehrstreiben des Gewerbegebiets lässt sich als mittelmäßig einstufen, da das Gebiet an keinen starklärmenden Hauptverkehrsstraßen oder Autobahnen liegt und hauptsächlich durch Kunden und Mitarbeitende der Betriebe angefahren wird. Auch die schadstoffliche Belastung durch industrielle- bzw. gewerbliche Emissionen ist eher gering, da es sich vornehmlich um Kleinunternehmen und Firmen handelt, welche keine erheblich beeinträchtigten Energie- und Stoffaustauschprozesse bedienen (Verbrennungsprozesse, chemische Ver- und Bearbeitungsvorgänge, etc.).

Im und um das Planungsgebiet befinden sich zu allen Seiten ausgedehnte Kiefernforste. Diese bieten, speziell an warmen, windarmen Sommertagen- und Nächten, gute Bedingungen für die Kaltluftproduktion, dämpfen zudem den Lärm und nehmen Schadstoffe auf.

Das Plangebiet bzw. dessen unmittelbare Umgebung besitzen demnach eine nennenswerte Immissionsschutz- oder/und Luftregenerationsfunktion. Die Planfläche ist jedoch für die Verringerung von Lärm- und Schadstoffbelastung nicht geeignet da sie durch den Gewerbebetrieb genutzt wird.

2.1.9 Landschaftsbild

Der Ort Schlieben-Berga befindet sich in der LandschaftsgröÙeinheit „Norddeutsches Tiefland“ auf der Grenze zwischen dem Naturraum „Lausitzer Grenzwall“ und dem „Elbe-Elster Tiefland“. Das Plangebiet befindet sich im Norden von Schlieben-Berga schon im Bereich der Niederlausitz im Naturraum „Lausitzer Grenzwall“. Die Vorhabenfläche wird von allen Himmelsrichtungen durch großflächige Kiefernwälder umsäumt. In unmittelbarer nördlicher Grenze zum Plangebiet befindet sich die öffentliche „Gartenstraße“, durch welche auch das gesamte Gewerbegebiet zugänglich ist.

Im Westen und Osten der Planfläche befinden sich Gewerbeflächen. Der südliche Teil der Plangebietsfläche besitzt durch den vorhandenen Waldbestand einen annehmbaren Erholungsraum. Die Region um Schlieben-Berga ist durch den Waldbestand dominierend geprägt. Es existieren aber teilweise auch bewirtschaftete Ackerbauflächen in näherer Umgebung.

2.1.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Unter den Schutzgütern bestehen natürliche Wechselwirkungen. Anthropogene Eingriffe beeinflussen Umweltprozesse bzw. alle Schutzgüter mehr oder weniger nachhaltig. Eine Schlüsselkomponente unter den Schutzgütern ist der Boden. Die Bodenart bestimmt zum Teil den Wassergehalt im Grund sowie die Grundwasserneubildungsrate. Der Wasserhaushalt sowie die Bodenzusammensetzung in Folge die sich einstellende Vegetation. Es entfalten sich dementsprechend Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die abermals von charakteristischen Tierarten als Lebensraum oder zur Nahrungssuche genutzt werden.

2.2 Wirkprognose auf die Umweltbelange bei Durchführung der Planung

In den anschließenden Kapiteln werden die Auswirkungen auf die entsprechende Schutzgüter bei der Durchführung des Vorhabens beschrieben und bewertet. Zu den wichtigsten Belangen zählen u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Immissionsschutzes, des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 BauGB). Tabelle 5 gibt einen ersten Überblick auf die möglichen planbezogenen Auswirkungen.

Tabelle 5: mögliche Wirkfaktoren bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Wirkfaktoren
Mensch, Ortsbild und Erholung	keine
Pflanzen und Tiere	Störungen durch Baubetrieb, Habitat- und Lebensraumverlust.
Boden	Anlagebedingt werden unversiegelte Flächen befestigt / überbaut.
Wasser	Die Grundwasserneubildung kann durch Überbauung beeinträchtigt werden. Schadstoffe können das Grundwasser verschmutzen.
Klima / Luft	Anlagebedingt kann es zu einer erhöhten Wärmespeicherung durch die Bauwerke kommen. Baubedingt sind Lärm und andere stoffliche Emissionen zu erwarten.
Landschaft	Bauliche Anlagen werden als technisches Element in der Landschaft errichtet.
Kultur- und Sachgüter	keine

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die Erholung im Wald ist gesetzlich verankert. Nach § 14 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung in Deutschland ausdrücklich gestattet. Aufgrund des hohen Waldanteils im Bereich der Planfläche kann das umliegende Gebiet als Erholungsort für Waldspaziergänge und Aufenthalte angesehen werden. Wege-Anbindungen zu Waldwegen werden durch die Aufstellung des B-Plans nicht beeinflusst. Für den Immissionsschutz (Lärm, Schadstoffe) sind im Bebauungsplan entsprechende Abstände zu schutzbedürftigen Objekten und Strukturen, gemäß gängigen Vorschriften, festgelegt. Auch das Verkehrsaufkommen ist gering und nicht stetig. Es lassen sich somit erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden und die Gesundheit bei der Durchführung des Bauvorhabens mit Sicherheit ausschließen.

Für die Bewertung des Planvorhabens kann eine Unterscheidung der Auswirkungen vorgenommen werden:

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf Menschen entstehen durch Verkehrslärm in der Bauzeit und durch die unmittelbaren Bauarbeiten. Der Baustellenverkehr während der Bauzeit verläuft über die öffentliche Straße und berührt durch die Entfernung zur Ortschaft Schlieben-Berga keine schutzbedürftigen Wohnungen. Die Beeinträchtigungsphase beschränkt sich auf die Bau- und Tageszeit. Da die Straße öffentlich gewidmet ist, ist auch stärkerer Verkehr grundsätzlich zulässig. Eine unzumutbare oder gesundheitsgefährdende Lärmbelastung für das umliegende Wohnen und Arbeiten entsteht nicht.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen entstehen vorrangig durch Gewerbelärm durch betriebliche Fahrvorgänge. Aufgrund der ausreichenden Abstände zwischen dem Gewerbegebiet und somit auch der Vorhabenfläche und der angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen, können die Richtwerte der DIN 18005-1 von 50 dB (A) eingehalten werden.

Schadstoffemissionen, die auf die Nachbarschaft durch betriebliche (Fahr)Vorgänge wirken würden, sind nicht zu erwarten.

2.2.2 Schutzgut naturschutzrelevante Schutzausweisungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der in der entfernten Umgebung des Plangebiets befindlichen Schutzgebiete „Hügelgebiet um den Langen Berg“ (LSG), „Kremitz und Fichtenwaldgebiet“ (FFH-Gebiet) und „Frankenhainer Luch“ (NSG) sind nicht zu erwarten.

2.2.3 Schutzgut Biotopstrukturen

Für die Beschreibung und Wertung der einzelnen Biotoptypen (Tabelle 6) wurde eine sechsstufige Skala (Biotopwertstufen) eingesetzt. Folgende allgemein gebräuchlichen Bewertungskriterien des Arten- und Biotopschutzes, die auch eventuelle Vorbelastungen berücksichtigen, werden verwendet:

- Naturnähe
- Seltenheit
- Nutzungsintensität
- Vielfalt
- besondere Standortbedingungen

Tabelle 6: Biotopbewertung

Wertstufe	Definition	Biototyp
5	sehr hoher Biotopwert: sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft, Lebensstätte für viele seltene oder gefährdete Arten, extensiv bis gar nicht genutzt, zum Teil sehr lange Regenerationszeit, kaum oder gar nicht ersetzbar/ausgleichbar	im Plangebiet nicht vorhanden
4	hoher Biotopwert: naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion für viele, teilweise gefährdete Arten, mäßig bis geringfügig genutzt; lange bis mittlere Regenerationszeit, nur bedingt ersetzbar	im Plangebiet nicht vorhanden
3	mittlerer Biotopwert: relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, mäßige Nutzungsintensität, relativ rasch regenerierbar	Kiefernwald
2	geringer Biotopwert: stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für Allerweltsarten, kurzfristig entstehend bzw. schnell ersetzbar	Kahlfläche Rodung
1	sehr geringer Biotopwert: Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige Allerweltsarten von Bedeutung, sehr stark belastet	Dienstleistungsfläche
0	ohne Biotopwert: überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	versiegelte und teilversiegelte Parkplatzflächen

Bei den Biotoptypen des Plangebiets handelt es sich um Typen mit mittlerem bis geringem Biotopwert. Das Plangebiet ist durch die stetige Gewerbenutzung eher artenarm bzw. von relativer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz da Strukturen vorhanden sind, die eine vergleichsweise schnelle Regeneration besitzen. Die Durchführung der Planaufstellung stellt somit keine Beeinflussung von schutzwürdigen Biotopstrukturen dar.

Zudem findet eine flächenenge gewerbliche Bebauung innerhalb des Gewerbegebiets statt, d. h. es werden keine Schneisen oder Gänge auf und um das Plangebiet errichtet, welche gegebenenfalls Wildtierkorridore- und Wanderrouten beeinträchtigen könnten. Ebenso wird das Zielkonzept der Unzerschnittenheit (LANDSCHAFTSPROGRAMM BRANDENBURG 2000) nicht negativ beeinflusst, da die Planfläche in einem vorhandenen Gewerbegebiet be- und verbaut wird.

2.2.4 Schutzgut Pflanzen

Im Zusammenhang auf das Schutzgut Pflanzen sind, neben den Vor-Ort Umgestaltungen der abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft), folgende nachteiligen Effekte der Neuausweisung der Planfläche wesentlich:

- Veränderung des gegenwärtigen Vegetationsbestandes und damit der Verlust von Biotopflächen als Lebensraum von Tieren (Waldumwandlung)
- Beeinflussung von Pflanzenbeständen und somit Tierpopulationen auf angrenzenden Flächen (z. B. durch Licht, Lärm, etc.) mit Folge der Abwanderung von Arten und Rückgang der Besiedelungsdichte (vor allem in der Zeit der Planumsetzung)

Aufgrund der momentanen Beschreibungen des Vegetationsbestandes können relevante Nachteile des Schutzgutes Pflanzen ausgeschlossen werden. Die notwendigen Maßnahmen, welche aus der Waldumwandlung des B-Plans resultieren, werden im Kapitel 2.5 Geplante Maßnahmen detailliert beschrieben.

2.2.5 Schutzgut Tiere

2.2.5.1 Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes sind keine Brutvögel vom Eingriff betroffen. Baubedingte Störungen der in der Umgebung potentiell vorkommenden Brutvögel sind nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (ASB V1) sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

2.2.5.2 Reptilien

Innerhalb des Plangebietes sind keine Reptilien vom Eingriff betroffen.

2.2.5.3 Waldameisen

Innerhalb des Plangebietes werden 10 Nester der Roten Waldameise beeinträchtigt. Die nachgewiesene Waldameisenart ist laut Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Eine mögliche Tötungs-/Verletzungsgefahr ist über die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V2 – Umsetzen der Ameisennester an einen geeigneten Standort im Umfeld der Planung durch eine Fachfirma – zu vermeiden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist nicht anzunehmen.

2.2.6 Schutzgut Boden

Böden werden gemäß § 2 BBodSchG nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der natürlichen Funktionen bewertet. Im Rahmen der Eingriffsregelung (HVE, 2009) sind vor allem folgende Funktionen für die Bewertung ausschlaggebend:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (= Biotopentwicklungspotenzial)
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- natürliche Bodenfruchtbarkeit

Zentrales Element des Bodenschutzes in der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel. Aus der Bodenschutzklausel des BauGBs sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben sich drei Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung: 1. Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken, 2. die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind und 3. Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Die Bodeneingriffe

von Bauvorhaben können grundsätzliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden bedeuten. Es kommt u. a. zu:

- Flächeninanspruchnahme führt zu Bodenverlust durch Versiegelung und Überbauung
- Veränderung der Bodenstruktur (Bodenbewegungen, Verdichtungen, Umlagerungen von natürlichen Bodenhorizonten)
- Bodenverlust als Puffer- und Filterfunktion für stoffliche Einträge
- Verlust als Vegetationsstandort und Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf

Projektbezogen heißt das für die Aufstellung des Planvorhabens:

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beanspruchung des Bodens entsteht bei der Vorbereitung von baulichen Anlagen. Bei Nivellierung des Geländes werden Offenlandstrukturen beseitigt. Beim Fundamentbau fällt Bodenaushub an. Darüber hinaus kann es durch Leckagen zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen.

Ein sachgemäßer Umgang nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) sowie § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind durchzuführen. Die baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt. Erhebliche baubedingte Eingriffe auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich bereits befestigte Flächen (vgl. mit Tabelle 3 S. 11). In Tabelle 7 sind die zulässigen Bodenbeanspruchungen dargestellt. Der Bodenverlust ist als Eingriff zu werten und in Anlehnung der Vorgaben der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE, 2009) zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu kompensieren.

Tabelle 7: zulässige Bodenbeanspruchung

Standort	Gesamtfläche in m ²	Überbaubare Fläche in m ²	Nicht überbaubare Fläche in m ²
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	6.420	5.136	1.284
Gesamt		5.136	

Mit dem Bebauungsplan können zukünftig 5.136 m² Bodenflächen dauerhaft versiegelt werden. Durch die Neuausweisung von Gewerbeflächen mit der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 führt dies nur zu einem hohen Überbauungsgrad. Der Auf- und Abtrag, die Verdichtung von Böden, Erosion und Entwässerung sind im Zuge der Planumsetzung verhältnismäßig gering zu halten oder im möglichen Falle zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Schadstoffeinträge.

Da die Böden im Plangebiet wesentlich durch die anthropogenen Einflüsse beansprucht wurden und werden, ist der Natürlichkeits- und Seltenheitsgrad des anstehenden Bodens als gering zu bewerten und dementsprechend eine Funktion als Träger für natur- und kulturgeschichtliche Informationen nicht vorhanden. Durch die geringe nutzbare Feldkapazität ist der Boden der Vorhabenfläche ein potenziell guter Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, da er günstige Bedingungen schafft, Sickerwasser in grundwassernahe Schichten zu befördern. Die Filter- und Pufferfähigkeit für Schadstoffe ist an diesem Standort dementsprechend sehr gering. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit lässt sich durch die eher sandigen, nährstoffarmen Bodentypen sowie die anthropogene Beanspruchung als gering einstufen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Dem Folgend kann davon ausgegangen werden, dass eine übermäßige negative Veränderung der Bedingungen für das Schutzgut Boden bei Durchführung des Bauvorhabens nicht zu erwarten ist.

2.2.7 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen.

Neue Bebauungsstrukturen können allgemein folgende Wirkungen auf das Schutzgut Wasser haben:

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Überbauung und einhergehender Erhöhung des Oberflächenabflusses
- erhöhte Grundwassergefährdung durch Stoffeinträge (Bodenbewegungen während der Bauphase)
- Erhöhung des Trinkwasserverbrauchs

Projektespezifische Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen kommt es zu geringen nicht quantifizierbaren baubedingten Abgasemissionen, welche teilweise in den Boden und grundsätzlich mit dem Sickerwasser auch in das Grundwasser gelangen können.

Von der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszugehen.

Somit kann eine erhebliche Belastung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Die generellen baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt und nicht als erheblich zu werten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingt stehen die Grundflächen durch Bebauung und Befestigung für die Grundwasserneubildung nicht mehr zur Verfügung. Das anfallende Niederschlagswasser kann jedoch an den Seitenflächen der Anlage abfließen, dort versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen.

Durch die Flächenbefestigung ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Durch Versiegelung des Oberbodens und der damit verbundenen Minderung der Grundwasserneubildungsrate soll durch versickerungsfähiges Baumaterial entgegengewirkt werden. Das Plangebiet weist wegen der fehlenden bindigen Anteile (niedrige nutzbare Feldkapazität) im Boden eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ins Grundwasser auf.

Das Plangebiet mit einer überbaubaren Grundstücksfläche von GRZ 0,6 lässt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser nicht erwarten.

2.2.8 Schutzgut Luft und Klima

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Luft sind vor allem folgende beeinträchtigende Wirkungen mit Ausführung des Bauplans zu erwarten:

- Durch Versiegelung und Bebauung von Freiflächen und der Entfernung von Vegetationsbestand treten veränderte Strahlungsverhältnisse, Wärmeleitfähigkeiten und Luftströmungsverhältnisse auf
- Veränderungen der Lärm-, Schadstoff- und geruchlichen Belastungen

Die Plangebietsfläche besitzt durch ihre Lage in einem gewerblichen Gelände keine Bedeutung in Bezug auf ihre klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion. Die angrenzenden Waldflächen, als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität, dagegen spielen als lokalklimatisch Ausgleichsflächen eine wichtige Rolle. Die Aufstellung des B-Plans betrifft diese Flächen aber in keinem Fall, ein Verlust dieser bioklimatischen Komponente findet demnach nicht statt. Die Kaltluftausbreitung wird nicht gestört.

Die geläufigsten Emissionen im Hinblick auf das Gewerbegebiet Schlieben-Berga und somit auch der Vorhabenfläche sind Abfälle und Abwässer die bei der Herstellung für die Produktion anfallen. Die Verwertung, Kompostierung oder Entsorgung der Materialien sind in den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben nachzulesen, zu berücksichtigen und durchzuführen.

Bei Durchführung des Vorhabens lässt sich somit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima ausschließen.

2.2.9 Schutzgut Landschaftsbild

Die Durchführung des Planvorhabens hat keine erheblichen beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird vornehmlich Grundstücksfläche innerhalb des Gewerbegebiets Schlieben-Berga beansprucht. Auch die Entwicklungsziele des LANDSCHAFTSPROGRAMM BRANDENBURG 2000 werden nicht berührt.

Das Plangebiet befindet sich laut zugehörigem Kartenmaterial im Gebiet eines zu pflegenden und zu verbessernden Waldbereichs. Der Erhalt und der Schutz dieser Forstgebiete wird durch die Aufstellung des B-Plans nicht gefährdet.

2.2.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Denkmale, Kultur- und Sachgüter werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt, da sie sich nicht in dessen Wirkraum befinden. Dadurch, dass keine wertvollen Güter betroffen sind, sind die Eingriffe in das Schutzgut Kultur- und Sachgüter unerheblich.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten wider Erwarten bodendenkmalrelevante Funde entdeckt werden, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes aufgefordert, sich mit der unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte in Verbindung zu setzen.

2.2.11 Schützenswerte Wechselwirkungen

Die unter den Schutzgütern bestehenden natürlichen Wechselwirkungen sowie die Beeinflussungen aus Verlagerungseffekten, Kumulationseffekten, synergetischen Effekten sowie komplexen Zusammenhängen, sind zu betrachten. Zu nennen ist hier die Funktion des Schutzgutes Boden, der durch die Überbauung zwangsläufig seine natürlichen Funktionen verliert und ein Ausgleich stattfinden sollte (siehe Kapitel 2.5 Geplante Maßnahmen).

Der Bebauungsplan überschreitet das normal verträgliche Maß an Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander nicht. Die Umsetzung hat kaum Einfluss auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Eine tiefgreifende Veränderung der Wechselwirkungen ist nicht erkennbar.

2.3 Wirkprognose auf die Umweltbelange bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die momentane Gewerbefläche brach liegen und der Waldanteil auf der Fläche erhalten bleiben. Der Waldbestand würde als Lebensraum für verschiedene Waldlebewesen gleichbleiben. Die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft usw.) auf der Planfläche würden im derzeitigen Umfang gleichbleibend beeinflusst werden. Das Weiterbestehen des unbefestigten Geländes hätte als Lebensraum für Tier- und Pflanzenwelt dieselbe Funktion, wie in vorliegender Umweltberichts-Einschätzung. Der Stadt Schlieben würde bei der Nichtdurchführung die gewerbebauliche Entwicklungsmöglichkeit verwehrt bleiben und damit die Chance versäumen neue Arbeitsplätze in der Region zu sichern.

2.4 Ergebnis der Umweltprüfung

Zur Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen biotischen und abiotischen Umweltbelange (Schutzgüter) durch die Aufstellung des Bebauungsplans lag eine ausreichend aktuelle Datengrundlage vor.

Die Durchführung der Umweltprüfung sowie die Anfertigung des Umweltberichtes konnte ohne Schwierigkeiten erfolgen. Aufgrund der mittleren Größe des Plangebietes sowie der bestehenden Standortbedingungen des gewerblichen Geländes sind erhebliche Schädigungen der geprüften Schutzgüter nicht zu erwarten. Die mit der Umsetzung der planerischen Festsetzungen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können ausgeglichen werden.

Das ISP Stadtplanungsbüro Diecke betrachtet die Aufstellung des Bebauungsplans daher als bedenkenlos.

2.5 Geplante Maßnahmen

Für die Planumsetzung wird überwiegend unbefestigte gerodete Kahlfäche in Anspruch genommen und dauerhaft überbaut sowie versiegelt. Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stellen die geplanten Baumaßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die durch geeignete ökologische Maßnahmen zu kompensieren sind. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können dadurch vermieden oder / und verringert werden.

2.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 15 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund nachteiliger Umweltauswirkungen bei folgenden Schutzgütern:

- Artenschutz
- Waldschutz
- Bodenschutz

2.5.1.1 Maßnahmen zum Artenschutz

V1 – Bauzeitenregelung

Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beginnen.

V2 – Umsetzen Waldameisennester

Vor Baubeginn sind durch eine Fachfirma die Waldameisennester umzusetzen.

2.5.1.2 Maßnahmen zum Waldersatz

Für die Inanspruchnahme von Wald sind nach § 8 Abs. 3 LWaldG die nachteiligen Auswirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen. Dabei soll der Ersatz gleichwertig zur Waldumwandlungsfläche sein.

Entsprechend der Stellungnahme der zuständigen Forstbehörde ist eine Kompensation von 1:1 (Waldumwandlungsfläche zu Ersatzfläche) erforderlich. Mit dem Bebauungsplan sind voraussichtlich ca. 250 m² Fläche Wald neu anzupflanzen. Für die Ersatzaufforstung stellt der Grundstückseigentümer Ersatzfläche in der Gemarkung Döllingen, Flur 1, Flurstück 179 zur Verfügung. Diese Fläche ist laut Aussagen der BFU Cottbus für die Neuanpflanzung von Waldrandvorpflanzung naturschutzfachlich geeignet.

Der Waldumwandlungsantrag nach § 8 und der Antrag auf Ersatzaufforstung nach § 9 LWaldG sind im Bauantrag mit kartographischer Darstellung der Ersatzfläche zu stellen.

Neuanpflanzung von Wald

Die Neuanpflanzung von 250 m² Wald wird durch die Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH (BFU) Cottbus in der Gemarkung Döllingen, Flur 1, Flurstück 179 umgesetzt.

Abbildung 3: Maßnahmenfläche für Waldersatz



2.5.1.3 Maßnahmen zum Bodenausgleich

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut Boden werden auf einer Ersatzfläche in der Gemarkung Schlieben, Flur 1, Flurstück 20 kompensiert. Die Grundstücksfläche ist ca. 1,5 ha groß. Der Grundstückseigentümer ist die Agrargenossenschaft Schlieben. Die Fläche wird derzeit von der Agrargenossenschaft Schlieben ackerbaulich bewirtschaftet. Derzeit ist Mais angebaut.

Umwandlung von Acker in extensives Grünland

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden von 3.801 m² ist die Umwandlung von 7.600 m² Ackerland in extensives Grünland über Selbstbegrünung geplant. Der Vorhabenträger wird diese Fläche und Maßnahme dem Einzelvorhaben des Bebauungsplans „Gewerbegebiet MONARI Arts“, Gartenstraße durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zuordnen.

Abbildung 4: Maßnahmenfläche für Bodenkompensation



2.6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der aufgrund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft, ist nach §§ 1 und 1a BauGB zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Für die Gewerbefläche innerhalb des Plangebietes wird eine Brachfläche mit einer Größe von ca. 6.420 m² überplant 6.420 m²

Bei Anwendung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 können von 6.420 m² Baufläche 5.136 m² bebaut / befestigt werden 5.136 m²

Innerhalb des Plangebiets existiert bereits eine versiegelte Fläche von 1.335 m² - 1.335 m²

Die Bodenbeeinträchtigung des Bebauungsplans beträgt 3.801 m²

Die Kompensationen der bodenverbessernden Ersatzmaßnahme und der Ersatz der Waldfläche beträgt:

Maßnahme E1 – Umwandlung Acker in extensives Grünland = 7.600 m² (1:2)

Maßnahme E2 – Anpflanzen von Wald = 250 m² (1:1)

insgesamt 7.850 m²

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist für alle Schutzgüter in der nachfolgenden Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich

Eingriff				Vermeidung, Ausgleich und Ersatz					
Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. betroffene Funktion (voraussichtliche Beeinträchtigungen)	Umfang des Eingriffs (Fläche, Anzahl u. ä. Angaben)	Weitere Angaben (z. B. Kompensationsfaktor)	Maßnahme A = Ausgleich E = Ersatz M = Vermeidung / Minimierung	Beschreibung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme	Beschreibung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme	Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl u. ä.)	Lage der Maßnahme, zeitlicher Verlauf der Umsetzung	Einschätzung Ausgleichbarkeit / Ersetzbarkeit; verbleibende Defizite
Mensch / Gesundheit	Mögliche Beeinträchtigung durch Lärm und Gewerbeemissionen	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
Tiere, Pflanzen	Biotopverluste, Störungen von Tieren	nicht erheblich	-	V1 V2 E	Bauzeitenregelung Umsetzen Ameisennester	Anpflanzen von Wald	250 m ²	-	vermeidbar
	Verlust von Wald	250 m ²	1:1	E	-	Anpflanzen von Wald	250 m ²	außerhalb des Plangebietes	ersetzbar
Boden	Bebauung / Befestigung	3.801 m ²	1:2	E	-	Umwandlung von Acker in extensives Grünland	7.600 m ²	außerhalb des Plangebietes	ersetzbar
Wasser	Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Versiegelung	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
Klima/Luft	Bebauung	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
Landschaftsbild	Bebauung	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
Kultur- und Sachgüter	nicht vom Eingriff betroffen	-	-	-	-	-	-	-	-

2.7 Umweltüberwachung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter prognostiziert, sodass sich die dringliche Notwendigkeit einer Überwachung oder Überprüfung von Verringerungs-Maßnahmen der Auswirkungen nicht ergibt.

3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbebetrieb MONARI Arts“ in der Gartenstraße der Stadt Schlieben/Berga ist ca. 0,64 ha groß und beinhaltet die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Im vorliegenden Umweltbericht wurden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt.

Ermittelt wurde, dass mit dem Bebauungsplan Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in unterschiedlicher Art und Weise und Intensität zu erwarten sind.

Die zulässige Bodenbefestigung stellt im Wesentlichen einen Eingriff dar, der nach dem geltenden Naturschutzrecht über die Eingriffsregelung kompensiert werden kann.

Für die Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde ein Artenschutzfachbeitrag (Wiesner 05/2021) erstellt.

Für die Vermeidung von Verbotstatbeständen werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

V_{ASB1} – Bauzeitenregelung

V_{ASB2} – Umsetzen Ameisennester

Mit Umsetzung der Planung gehen 250 m² Waldflächen verloren. Die verlorengehenden Waldflächen werden in der Gemarkung Döllingen, Flur 1, Flurstück 179 durch die BFU Cottbus im Auftrag des Vorhabenträgers MONARI kompensiert.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden von 3.801 m² wird durch Umwandlung von Acker in extensives Grünland in der Gemarkung Schlieben, Flur 1, Flurstück 20 durch die Agrargenossenschaft Schlieben in Verantwortung des Vorhabenträgers MONARI kompensiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation durch die Planung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

4 Quellenverzeichnis

Rechtliche Grundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN NATURSCHUTZ UND DIE LANDSCHAFTSPFLEGE IM LAND BRANDENBURG (BbgNatSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl I /13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

BRANDENBURGISCHES WASSERGESETZ (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

BRANDENBURGISCHES ABFALL- UND BODENSCHUTZGESETZ (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE 2009/147/EG (Gültig seit 30. November 2009) des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ursprüngliche Fassung 79/409/EWG vom 2. April 1979

FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. Dezember 2006

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

WALDGESETZ DES LANDES BRANDENBURG (LWaldG) in der aktuellen Fassung vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 15])

VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (AwSV), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

VERORDNUNG DES LANDKREISES ELBE-ELSTER ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN UND HECKEN (GehölzSchVO EE) vom 13. Februar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Elbe-Elster, Nr. 3 vom 27. Februar 2013)

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist

Allgemeine Literatur

BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG, 2009

BIOTOPVERBUNDPLANUNG, Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Elbe-Elster (2010), Hrsg.: Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

BRAUNERDE – STECKBRIEFE BRANDENBURGER BÖDEN (4.1), Boden und Umweltgeologie Brandenburg; Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

HANDLUNGSANLEITUNG ZUM VOLLZUG DER EINGRIFFSREGELUNG IM LAND BRANDENBURG (HVE) (2009); Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

JAHRESBERICHT ZUR LUFTQUALITÄT in Brandenburg (2019), Landesamt für Umwelt, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)

KLIMASCHUTZKONZEPT LANDKREIS ELBE-ELSTER (2015), Hrsg.: Landkreis Elbe-Elster

KLIMAREPORT BRANDENBURG 2016, Fachbeiträge des Landesamtes für Umwelt, Heft Nr. 150, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.235)

LANDSCHAFTSRAHMENPLANUNG DES LANDKREISES ELBE-ELSTER (LRP) (1997), Hrsg.: Landkreis Elbe-Elster

LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES BRANDENBURG (2010), Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA Lärm), Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Letzte Änderung durch: 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Verwendetes Kartenmaterial

AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK), Zugriff: 25.01.21 <https://apw.brandenburg.de/>

BODENÜBERSICHTSKARTE VON DEUTSCHLAND (M: 1: 3.000.000) (2014) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

BIOTOPVERBUNDKARTEN DES LANDSCHAFTSPROGRAMMS BRANDENBURG (Auflage 2001) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT SCHLIEBEN, Stand 2021, <https://www.geoportal-schlieben.de/viewer.php?sid=96g1bjs17s7nj2alg989bpr60j>

HYDROLOGISCHE KARTE des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (Stand 2017), Zugriff: 21.01.21 https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM_www_CORE

KARTE DER SCHUTZGEBIETE IN DEUTSCHLAND des Bundesamts für Naturschutz, Zugriff: 22.01.21 <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>

KARTE DER NATURA 2000 GEBIETE, Zugriff: 25.01.21 <https://natura2000.eea.europa.eu/>

KARTEN DES LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (Geologische und Hydrogeologische Karten sowie Boden und Bodenphysik), Zugriff: 25.01.21
<http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>

KARTE „BÖDEN - WERTVOLLE ARCHIVE DER NATURGESCHICHTE“ (Stand 2018), Landschaftsprogramm Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

THEMENKARTEN DES GEOPORTAL BRANDENBURG (Naturraumeinteilung, Biotop- und Landnutzung) bereitgestellt vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK), Zugriff: 22.01.21 <https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/themenkarten/>

VERKEHRSTÄRKENKARTE des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Brandenburg Viewer der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Zugriff: 22.01.21 <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/strassennetz/>

WINDKARTEN ZUR MITTLEREN WINDGESCHWINDIGKEIT in Deutschland, Deutscher Wetterdienst (DWD), Bezugszeitraum: 1981 bis 2000, Zugriff: 27.1.21
https://www.dwd.de/DE/leistungen/windkarten/deutschland_und_bundeslaender.html

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Bad Liebenwerda, Juli 2021